Verordnung über die Herstellung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Bekleidungszustandes auf PARTEI-Versammlungen

Der BundesPARTEItag möge beschließen:

§ 1 Grundsatz

(1) Zum Zwecke der Wahrung des sittlichen Anstands, der öffentlichen Ordnung sowie des allgemeinen Wohlbefindens der Teilnehmenden ist auf allen PARTEI-Versammlungen jederzeit ein ausreichender Bekleidungszustand sicherzustellen.

(2) Exhibitionistische Handlungen sowie das sonstige unaufgeforderte Zurschaustellen des menschlichen Körpers sind auf allen PARTEI-Versammlungen grundsätzlich zu unterlassen.

§ 2 Definition der ausreichenden Bekleidung

(1) Ein ausreichender Bekleidungszustand im Sinne dieser Verordnung liegt ausschließlich dann vor, wenn die betreffende Person gleichzeitig folgende Kleidungsstücke trägt:

1. **ein hellblaues Hemd,**
2. **eine rote Krawatte,**
3. **ein grauer Anzug**

(2) Die in Absatz 1 genannte Bekleidung ist vollständig und in der dort genannten Kombination zu tragen.

(3) Das Hinzufügen oder Weglassen einzelner Kleidungsbestandteile kann, soweit dadurch der in Absatz 1 definierte Bekleidungszustand nicht mehr gegeben ist, als Verstoß gegen diese Verordnung gewertet werden.

§ 3 Zuständigkeit des Awareness-Teams

(1) Das Awareness-Team der jeweiligen PARTEI-Veranstaltung ist mit der Überwachung der Einhaltung des ordnungsgemäßen Bekleidungszustandes betraut.

(2) Personen, die quasi nackt und nicht entsprechend § 2 ausreichend bekleidet angetroffen werden, sind durch das Awareness-Team unverzüglich auf den bestehenden Verstoß hinzuweisen.

(3) Wird der ordnungsgemäße Bekleidungszustand nicht unverzüglich hergestellt, ist die betreffende Person aus dem Veranstaltungsbereich zu entfernen.

§ 4 Dienstkleidung

Der PARTEIanzug ist Dienstkleidung, die Kosten können als Spende eingereicht werden.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Beginn des jeweiligen PARTEI-Tages in Kraft und gilt bis zu dessen ordnungsgemäßer Beendigung.

Begründung: Niemand möchte auf einem Parteitag unvermittelt Personen begegnen, die quasi nackt sind und zum Beispiel keine (richtige) Hose tragen. Die vollständige Bekleidung aller Anwesenden liegt daher im Interesse der Allgemeinheit.